



## PRODUKTGRUPPE 140

### Serie 140-00/692

Spezialweiss für Gummi/Latex



Dieses Spezialweiss wurde für die Direktbedruckung von Latex und Gummi entwickelt und zeichnet sich neben einer hervorragenden Haftungsbildung durch seine dauerelastischen Filmbildungseigenschaften aus. Konzipiert für die Applikation im Tampondruck, kann mittels Verzögererzugabe (Serie 10-03432) auch eine Verdruckbarkeit im Siebdruck erreicht werden. Das System ist schnelltrocknend und für Mehrfarbenkonzepte im Tampondruck bestens geeignet.



#### BEDRUCKSTOFFE

Latex	Metall	TPE
-------	--------	-----



#### ANWENDUNG

<b>Einsatzgebiet</b>	Haftfesterdruck auf hochdehbare Latex- und Gummimaterialien, beispielsweise Badekappen, Luftballons, Stretchbänder, etc.
----------------------	--



#### EIGENSCHAFTEN, VERARBEITUNG, TROCKNUNG UND GEWEBE

<b>Gewebe</b>	Tampondruck, tiefe Klischee-Ätzung
<b>Trocknung / Härtung</b>	Jet
<b>Weiterverarbeitung</b>	Applikationsüblich



#### HILFSMITTEL

<b>Verdünner</b>	-	<b>Zugabemenge</b>	-
<b>Verzögerer</b>	Serie 10-03432	<b>Zugabemenge</b>	10-20 Gew.-%



#### SONSTIGES

<b>Lieferbereitschaft</b>	1 kg / 5 kg / 25 kg
<b>Sonstiges</b>	-

Diese Angaben basieren auf Laborversuchen und Erfahrungen aus der Praxis. Unsere anwendungstechnische Beratung erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, und befreit Sie nicht von der eigenen Prüfung. In zweifelhaften Fällen bitten wir Sie, eine Probe durchzuführen, oder sich an unsere technischen Mitarbeiter zu wenden. Die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der von uns gelieferten Produkte erfolgt ausserhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschliesslich in Ihrem Verantwortungsbereich und befreien uns von jeder Garantiehaftung. Bei berechtigten Beanstandungen haftet der Hersteller ausschliesslich für den Gegenwert des verwendeten Farbsystems. Die Zumengung von nicht erwähnten Produkten oder Fremdprodukten erfolgt auf eigenes Risiko und entbindet die Printcolor Screen AG von jeglichen späteren Forderungen, vor allem dann, wenn es zu Schadensfällen durch artfremde Produkte gekommen ist. (11/2009)

